

**Satzung
der Wiedaer Schützengesellschaft e. V.
Wieda / Harz**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Wiedaer Schützengesellschaft von 1618 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wieda und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Herzberg eingetragen.
Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und seiner Gliederungen an. Er ist Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Südharz.
Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

**§ 2
Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

**§ 3
Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden.

Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahme-stopp festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Die Aufnahme von Minderjährigen erfolgt wie oben, die Unterschrift der Erziehungsberechtigten ist unbedingt erforderlich.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluß aus dem Verein;

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.

Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wogegen dem Mitglied innerhalb eines Monats der Einspruch zusteht. Über solch einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Beitragswesen

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlagen für Vereinszwecke

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitrags- und Umlagepflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden.
Die Höhe und Art der Beiträge und Umlagen wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Veranstaltung bekanntzumachen.
2. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluß zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen.
Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitrags- und Umlagenfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskontoen zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.
3. Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluß aus dem Verein beschließen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer die höchsten Vereinsauszeichnungen besitzt und sich in beispielhafter Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch anderen Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben. Ausscheidende 1.

Vorsitzende können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den Vorstand vorgenommen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 1. Schießsportleiter
- f) dem 1. Platzmeister

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus 12, für eine Amtszeit von 3 Jahren, gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vergeben.

Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Mißtrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen.

Es muß geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll.

Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.

Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

§ 11 Kassenprüfungen

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist so zu verfahren, daß immer zwei Kassenprüfer im Amt sind.

Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 12 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978 bzw. des jeweils gültigen

Datenschutzgesetzes.

2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV Südharz. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Südharz, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 13

Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der Stellvertreter die Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Vereinsbeiträge
- h) Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden.

Die Stellung von Dringlichkeitsanträgen ist während der Hauptversammlung möglich, ausgenommen Satzungsänderungen.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muß schriftlich – unter Angabe des Grundes – gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes – mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung – einzuladen. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Wieda – mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung (§2) genannten Ziele verwandt werden kann.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Amt.

§ 17

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 25. November 2000 in Kraft.
Die bisherige Satzung erlischt an diesem Tage.